

# Trennungsvereinbarung unter Ehegatten

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen den Eheleuten

Frau Katharina Glaser, geboren am 3. Mai 1970  
1170 Wien, Lacknergasse 19/9

und

Herrn Viktor Glaser, geboren am 22. Mai 2010  
1170 Wien, Hernalser Hauptstraße 111/11

wie folgt:

## Präambel

Die Vertragsparteien haben am 18. August 1990 beim Standesamt Wien-Innere Stadt zu Familienbuch Nr 76/90 die Ehe geschlossen. Ehepakete wurden nicht errichtet.

Der Ehe entstammt die minderjährige Tochter Stefanie, geboren am 7. Jänner 2002, und der bereits volljährige Sohn Sebastian, geboren am 18. November 1994.

Der gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt der Vertragsparteien war in 1170 Wien, Lacknergasse 19/9, und befindet sich dort auch die Ehwohnung.

Die eheliche Lebensgemeinschaft ist seit 3 Monaten aufgehoben.

Die Vertragsparteien beabsichtigen derzeit keine Ehescheidung, jedoch durch Abschluss der gegenständlichen Vereinbarung eine verbindliche Regelung für die Zeit bis zur Ehescheidung oder allfälligen Wiederaufnahme der ehelichen Lebensgemeinschaft.

Die Parteien beabsichtigen durch die gegenständliche Vereinbarung darüber hinaus eine auch im Falle der Ehescheidung gültige Vorwegvereinbarung betreffend das eheliche Gebrauchsvermögen.

Die Vertragsparteien vereinbaren daher folgendes:

### I.

Die eheliche Wohnung befindet sich in 1170 Wien, Lacknergasse 19/9 und handelt es sich dabei um eine im Eigentum der Eltern der Ehefrau stehende Wohnung. Der Ehemann anerkennt, keinerlei Rechte an dieser Ehwohnung zu haben. Er anerkennt weiters, dass sämtliches Inventar in dieser Wohnung im Alleineigentum der Ehefrau steht und mit in die Ehe eingebracht wurde.

### II.

Die zum Zeitpunkt der Unterfertigung der gegenständlichen Vereinbarung vorhandenen Ersparnisse werden unter den Eheleuten einvernehmlich im Verhältnis 1:1 geteilt.

Die Parteien vereinbaren, dass sämtliche Sparformen (Lebensversicherungen, Bausparer, etc), die von ihnen ab dem der Vertragsunterfertigung folgenden Tag abgeschlossen werden, ausschließlich demjenigen zukommen, der sie

abgeschlossen hat oder auf den sie lauten und diese Sparformen im Falle einer Ehescheidung jedenfalls von der Aufteilung ausgenommen sind.

### III.

Hinsichtlich der gemeinsamen minderjährigen Tochter Stefanie Glaser, geboren am 7. Jänner 2002, wird zwischen den Parteien folgendes vereinbart:

a) Aufenthaltsort:

Die minderjährige Tochter Stefanie Glaser wird vorerst weiterhin überwiegend im Haushalt der Ehefrau betreut. Daneben wird sich die Tochter auch beim Ehemann aufhalten.

b) Kontaktregelung:

Der Ehemann ist berechtigt, die minderjährige Tochter Stefanie jede zweite Woche von Freitagabend bis Montag früh zu sich zu nehmen und das mj Kind am Montag noch in die Schule zu bringen.

Weiters wird vereinbart, dass die minderjährige Tochter Stefanie jedenfalls jede Woche den Mittwochnachmittag sowie die Nacht auf Donnerstag beim Ehemann verbringt, der sie dann am Donnerstag in der Früh noch in die Schule bringt.

Hinsichtlich der Sommerferien wird vereinbart, dass die Betreuung des mj Kindes sowie die Organisation von Aktivitäten von den Eheleuten bzw Kindeseltern nach vorheriger Vereinbarung je zur Hälfte übernommen werden.

Hinsichtlich Weihnachten wird geregelt, dass die minderjährige Tochter Stefanie abwechselnd die erste Hälfte der Weihnachtsferien (24.12.–30.12.) bei der Ehefrau, die zweite Hälfte (31.12.–06.01.) beim Ehemann verbringt.

Für Weihnachten 2017 gilt dies dergestalt, dass die minderjährige Tochter Stefanie die erste Ferienwoche bei der Ehefrau und die zweite Ferienwoche beim Ehemann verbringt.

Hinsichtlich der Semesterferien und Osterferien wird vereinbart, dass die minderjährige Tochter Stefanie diese Ferien abwechselnd bei den Kindesltern verbringt. Wenn die minderjährige Tochter Stefanie die Semesterferien bei der Ehefrau verbringt, so verbringt sie die Osterferien beim Ehemann und umgekehrt.

Für das Jahr 2017 wird vereinbart, dass die minderjährige Tochter Stefanie die Semesterferien bei der Ehefrau und die Osterferien beim Ehemann verbringt.

Sollte einer der Eheleute die vereinbarte Kontaktzeit nicht einhalten können, verpflichtet er sich, den jeweils anderen eine Woche davor zu informieren. Die Eheleute verpflichten sich für diesen Fall dazu, einen Ersatztermin zu vereinbaren und diesen nach Möglichkeit auch einzuhalten.

c) Kindesunterhalt:

Der Ehemann verpflichtet sich, bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit der gemeinsamen minderjährigen Tochter Stefanie der Ehefrau monatlich jeweils bis zum 5. eines Monats im Vorhinein einen Unterhaltsbeitrag von EUR 720,- auf deren Konto 11122355 bei der B-Bank (BLZ 123456) zu bezahlen. Als Bemessungsgrundlage für diesen Unterhalt wird ein monatliches Nettodurchschnittseinkommen des Ehemannes von EUR 4.000,- sowie seine weitere Sorgspflicht für den volljährigen, studierenden Sohn Sebastian zugrunde gelegt.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Ehefrau während der Dauer dieser Vereinbarung unabhängig vom Aufenthaltsort der minderjährigen Tochter Stefanie und ohne Anrechnung auf den vereinbarten Kindesunterhalt weiterhin die Kinderbeihilfe für Stefanie bezieht.

Die Vertragsparteien vereinbaren weiters, dass die Sonderkosten betreffend die gemeinsame Tochter Stefanie von ihnen wie bisher je zur Hälfte getragen werden. Dies gilt vor allem für die Kosten für Lernbegleitung, Schulschikurs, Sprachferien, etc.

Sollte die gemeinsame Tochter Stefanie im Haushalt des Ehemannes betreut werden, verpflichtet sich die Ehefrau, gesetzlichen Unterhalt für Stefanie zu leisten.

d) Obsorge:

Die Obsorge hinsichtlich der gemeinsamen Tochter Stefanie bleibt hinsichtlich beider Eheleute weiterhin aufrecht. Die beiden Vertragsparteien kommen bereits jetzt überein, dass die Obsorge für die minderjährige Tochter

Stefanie auch im Falle der Ehescheidung den Vertragspartnern weiterhin gemeinsam zukommen soll.

#### **IV.**

Die Ehefrau ist während der Dauer dieser Vereinbarung berechtigt, die im Alleineigentum des Ehemannes stehende Wohnung in München, Weidenstraße 17, welche infolge Erbschaft nicht in die Aufteilungsmasse fällt, weiterhin 2 Mal pro Jahr für die Dauer von je 2 Wochen, insgesamt pro Jahr daher 4 Wochen, ohne Bezahlung eines Entgeltes, Betriebskosten udgl gemeinsam mit der Tochter Stefanie zu benutzen. Die Vertragsparteien vereinbaren in diesem Zusammenhang, dass die Ehefrau jeweils mindestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Urlaub dem Ehemann den beabsichtigten An- und Abreisetag mitteilt und dass dann Einvernehmen über den Aufenthaltszeitraum erzielt wird.

Die Ehefrau verpflichtet sich im Gegenzug, während der Dauer dieser Vereinbarung die in der genannten Wohnung befindlichen, in ihrem Alleineigentum stehenden Einrichtungsgegenstände gemäß der beiliegenden Liste, die einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Vereinbarung bildet, dort zu belassen.

Der Ehemann anerkennt in diesem Zusammenhang das Alleineigentum der Ehefrau an den genannten Gegenständen sowie dass diese Gegenstände im Falle einer Ehescheidung nicht der Aufteilung unterliegen.

#### **V.**

Die Vertragsparteien halten abschließend ausdrücklich fest, dass die gegenständliche Vereinbarung dem Parteiwillen entsprechend sowohl für die Dauer der Trennung als auch im Falle einer Ehescheidung gilt. Durch die gegenständliche Vereinbarung soll daher auch eine gültige Vorwegvereinbarung für das eheliche Gebrauchsvermögen getroffen werden.

..., am ...

...

Katharina Glaser, geboren am 3. Mai 1970

...

Viktor Glaser, geboren am 22. Mai 1943